

Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze [Fritz Hartung]

Autor(en): **Albertini, R. v.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **11 (1961)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die vorliegende Festschrift gliedert sich in drei Hauptteile (Zur Geschichtstheorie und Historiographie — Zur Schweizergeschichte — Zur Allgemeinen Geschichte). Ein Blick in die sorgfältige Gesamtbibliographie zeigt uns, daß die Beiträge des ersten Abschnittes fast ausnahmslos aus dem letzten Jahrzehnt stammen; sie belegen die zunehmende Hinwendung von Muralts zu ungegenständlicher Fragestellung. Dennoch wäre es zu bedauern, wenn er sich fortan ganz auf das Betrachten abstrakter geschichtlicher Probleme verlegte. Beweisen doch Untersuchungen aus seiner früheren Zeit (Die Ursachen der Religionskriege in Frankreich; Über den Ursprung der Reformation in Frankreich; Die Verfassung der Kantonalkirchen in der deutschen Schweiz), daß seine Stärke mindestens ebenso sehr in der eindringlichen Erforschung und übersichtlichen Darstellung des konkreten historischen Geschehens mit all seinen Einzelheiten liegt.

Die Themen «Zürich» und «Reformation» dominieren den zweiten, an Substanz wohl reichsten Teil. Hier steigt uns vielleicht die Frage auf, welchen Strömungen der Autor gefolgt sei und von welchen er sich ferngehalten habe. Dabei fällt uns auf, daß von Muralts wichtigste Arbeiten über Wesen und Aufgabe des schweizerischen Staates erst nach dem zweiten Weltkrieg erschienen sind und nicht etwa in der Ära der geistigen Landesverteidigung zwischen 1935 und 1945, obwohl ja diese Jahre für ihn nicht etwa eine unfruchtbare Zeit waren, wovon zum Beispiel sein Beitrag über die Renaissance in den Neuen Propyläen zeugt.

Im dritten Abschnitt packt vor allem von Muralts ausdauerndes Bemühen um Bismarck, das freilich auch erst recht spät einsetzt. Er verteidigt den Reichskanzler mit einer Leidenschaftlichkeit, die der Verve der Angreifer kaum nachsteht und die ihn gelegentlich zu methodischer Akrobatik und zu zugespitzten Schlüssen verführt, welche nicht immer überzeugen. Bismarck ist offenbar auch heute noch nicht reif für eine Darstellung *sine ira et studio*, obwohl seine bekanntesten Taten demnächst in Jahrhundert-Jubiläen gefeiert werden.

Aber nicht die Bevorzugung bestimmter Stoffgebiete prägt Leonhard von Muralts Schaffen, sondern ein Charakterzug, der nach unserem Empfinden im Laufe der Zeit immer deutlicher hervorgetreten ist: seine bewußt protestantisch-christliche Haltung. Ihr verdankt es der Zürcher, wenn er nicht als irgendeiner unter den Schweizer Historikern gilt, sondern als Träger eines unverwechselbaren Profils und als Treuhänder wichtiger Anliegen.

Bern

Beat Junker

FRITZ HARTUNG, *Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze.* Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1961. 520 S.

Die Historiker werden es begrüßen, daß Hartung eine Reihe von Abhandlungen aus den letzten drei Jahrzehnten in einem neuen Sammelband herausgegeben hat. Sie zeigen deutlich die beiden Hauptthemen des Alt-

meisters deutscher Verfassungsgeschichte: einmal die innere Geschichte, insbesondere Verwaltungsgeschichte Preußens vom 16. zum 18. Jahrhundert, andererseits die Problematik des Wilheminschen Reiches. Dabei geht Hartung bekanntlich nicht nur auf rein rechtsgeschichtliche Fragen ein, sondern ordnet Verfassungsstruktur und Verfassungswandel stets in die konkrete Situation und die Politik einer Zeit ein. Der erste Aufsatz geht ins Mittelalter zurück und untersucht «die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft». Den Begriff der Krone als Ausdruck für den vom König als Person gelösten Bereich kann der Verfasser in England und Frankreich um die Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisen; er verdeutlicht sich im späten Mittelalter und wird dann im Frankreich des 16. Jahrhundert durch den Begriff des Staates abgelöst, während England die Unterscheidung im 15. Jahrhundert zu verlieren scheint und später neu gewinnt. — Mit der Entstehung des neuzeitlichen Staates beschäftigt sich auch die in den Schweizer Beiträgen zur allgem. Geschichte Bd. 10, 1952, erschienene Abhandlung «Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien», in der Hartung zu Näfs Thesen Stellung bezieht, ihnen angeblich im Prinzip zustimmt, sie gleichzeitig aber — wenigstens was die Beispiele aus dem deutschen Bereich anbelangt — stark modifiziert. Man könne zwar von einem gewissen Dualismus sprechen, doch «nirgends in Deutschland ist das Ständetum zu einem wahrhaft gleichberechtigten, den Staat mittragenden Faktor geworden, nicht einmal in Württemberg». — Wertvoll ist der Versuch einer Gesamtbewertung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen aus dem Jahre 1942, die sowohl die Person des Monarchen wie dessen immense Bedeutung für den preußischen Staat herausarbeitet, klar formuliert, aber doch wenig Neues bietend. Der Soldatenkönig wird keineswegs glorifiziert, doch müßten heute wohl die kritischen Aspekte stärker herausgearbeitet werden. In welcher Richtung eine solche Auseinandersetzung geführt werden könnte, gibt Hartung im Aufsatz über Schmöller (S. 491) selber an; es wäre zu berücksichtigen «das drückende Gewicht des Staats- und Machtgedankens» und die auch von Hartung noch kaum erörterte Frage «wie die Ausführung in der Provinz» aussah. — Als Mittelstück des Bandes erscheinen die «Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung». Es wird gezeigt, wie sich aus der Hofverwaltung des Territorialherren schrittweise die Trennung zwischen Hof und Staatsverwaltung ergibt, die ihrerseits dann im Zeichen gesteigerter Staatsaufgaben, insbesondere in bezug auf Außenpolitik, Heer und entsprechende Finanzen, absolutistisch erweitert und umgeformt wird. Hartung schildert ausführlich die Erstarrung in der Spätphase Friedrichs des Großen und die Krise des preußischen Staates vor 1806, andererseits den Widerstand gegen die Steinschen Reformen.

Systematisch-allgemeinhistorischen Charakter haben die beiden, zuerst in der Historischen Zeitschrift publizierten, Abhandlungen «L'Etat c'est moi» und «Der aufgeklärte Absolutismus». Wenn Hartung einerseits deutlich macht, daß das — für Ludwig XIV. ohnehin nicht nachgewiesene —

Wort nicht einfach persönliche Willkür des Monarchen und beliebige Verfügungsgewalt über den mit der eigenen Person identifizierten Staat bedeutete, so betont er gleichzeitig, daß die Formel an sich auf Friedrich Wilhelm I. gepaßt haben würde, bei diesem aber gegenüber dem Sonnenkönig eine stärkere Bindung an Pflicht und Verantwortung erhalten habe. Der Preußenkönig wird jedoch nicht dem aufgeklärten Absolutismus zugeordnet, da Hartung diesen Begriff in seiner ursprünglichen Bedeutung verstanden haben will und nur jenen Fürsten (Friedrich der Große, Joseph II., einige Herrscher in Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Skandinavien) gilt, die in ihrem Staatsbewußtsein und in ihrer Tätigkeit wirklich von der Aufklärung beeinflußt worden sind. Es handle sich im übrigen nicht so sehr um eine letzte Steigerung des Absolutismus, als um einen Höhepunkt und beginnenden Niedergang, insofern das Königtum «entzaubert» worden sei, gewisse Schranken seiner absoluten Gewalt selber anerkennt und schließlich auch die ständische Sozialordnung in Frage stellt. Von den restlichen Aufsätzen seien genannt eine aufschlußreiche Auseinandersetzung mit Carl Schmitt aus dem Jahre 1935 und eine solche mit Eycks «persönlichem Regiment Kaiser Wilhelms II.». Hartung will zeigen, daß diese Bezeichnung zwar für das Wollen und den selbstbewußten Anspruch des Kaisers Berechtigung hat, Wilhelm II. faktisch aber diesen Anspruch gar nicht realisieren konnte und keineswegs «persönlich regierte»; die Person des Kaisers wird dabei ausgesprochen negativ bewertet. — Wertvoll sind schließlich drei historiographische Arbeiten: «Zur Entwicklung der Verfassungsgeschichtsschreibung in Deutschland», Gustav von Schmoller und die deutsche Geschichtsschreibung» und «Otto Hintze».

Heidelberg

R. v. Albertini